

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der KD Ingenieurtechnik GmbH für Maschinenbau**

Stand: 1. Januar 2020

## **1. Allgemeines**

(1) Die nachstehenden Einkaufsbedingungen (im Folgenden "Einkaufsbedingungen" genannt) sind Bestandteil aller Lieferungen und Leistungen (im Folgenden zusammenfassend "Lieferungen" genannt) zwischen der KD Ingenieurtechnik GmbH für Maschinenbau (im Folgenden "KD INGENIEURTECHNIK" genannt) und ihren Lieferanten (im Folgenden "Lieferant(en)" genannt). Sie sind zur Verwendung im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern bestimmt und gelten in der jeweils aktuellen Fassung auch für alle mit dem Ursprungsgeschäft verbundenen Folgegeschäfte, ohne dass dies bei deren Abschluss erneut ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden müsste, sofern für diese nicht eine neuere Version der Einkaufsbedingungen in Bezug genommen wird.

(2) KD INGENIEURTECHNIK widerspricht hiermit einer Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn dies von KD INGENIEURTECHNIK schriftlich bestätigt worden ist.

## **2. Zustandekommen von Vertragsverhältnissen**

(1) Lieferverträge und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Tagen seit Zugang an, ist KD INGENIEURTECHNIK zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht.

(3) Vereinbarte Termine, insbesondere Liefertermine, sind verbindlich. Hält der Lieferant Termine, insbesondere Liefertermine, nicht ein, hat er den KD INGENIEURTECHNIK daraus entstehenden Schaden, einschließlich der Kosten des Produktionsausfalls, zu ersetzen. Im Falle von Lieferverzug hat der Lieferant ferner die zusätzliche Verpflichtung, KD INGENIEURTECHNIK unverzüglich über den Lieferverzug zu informieren.

(4) KD INGENIEURTECHNIK kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

(5) Dem Lieferanten ist bekannt, dass KD INGENIEURTECHNIK aufgrund von Gesetz und Rechtsprechung zur Nachlieferung von Waren und Ersatzteilen, auch nach Ende der Serienfertigung, verpflichtet sein kann. Der Lieferant verpflichtet sich daher seinerseits, alle Verkehrungen zu treffen, die KD INGENIEURTECHNIK in die Lage versetzen, ihren entsprechenden Verpflichtungen nachzu-

kommen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, Ersatzteile mindestens 10 Jahre nach Serienauslauf zu liefern.

## **3. Zahlungen**

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(2) Soweit in der Bestellung der Preis nicht ausdrücklich als netto ausgewiesen ist, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer im Preis enthalten.

(3) Rechnungen können von KD INGENIEURTECHNIK nur bearbeitet werden, wenn die Rechnungen entsprechend den Vorgaben in der Bestellung oder den Anliefervorschriften von KD INGENIEURTECHNIK die ausgewiesene Bestellnummer und sonstige Bestellkennzeichen angeben. Für alle wegen vom Lieferanten zu vertretender Nichteinhaltung der vorstehend genannten Vorgaben entstehenden Folgen (wie Zahlungsverzug) ist der Lieferant verantwortlich.

(4) Soweit ein Skontoabzug möglich ist, gilt dies auch in dem Fall, dass KD INGENIEURTECHNIK aufrechnet. Bei der Berechnung, ob ein Skontoabzug möglich ist, wird ein Zeitraum, während dem KD INGENIEURTECHNIK eine Zahlung wegen Mängeln zurückhalten kann, nicht mit berücksichtigt.

(5) KD INGENIEURTECHNIK darf mit eigenen Forderungen gegen den Lieferanten aufrechnen, auch wenn diese vom Lieferanten bestritten sind. Das vorstehend Geregelte gilt sinngemäß auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

## **4. Gefahrenübergang, Versand und Begleitpapiere**

(1) Der Gefahrübergang erfolgt erst mit Anlieferung und erfolgter Abladung bei der von KD INGENIEURTECHNIK benannten Empfangsstelle.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, gehen Verpackungs- und Versandkosten, Kosten der Transportversicherung, Gebühren, Steuern und andere Abgaben zu Lasten des Lieferanten.

(3) Alle Lieferungen sind nach den allgemeinen Vorschriften über Begleitpapiere vorzunehmen. Lieferungen, denen die geforderten Begleitpapiere nicht beiliegen, kann KD INGENIEURTECHNIK zurückweisen. Soweit KD INGENIEURTECHNIK dennoch solche Lieferungen annimmt, ist KD INGENIEURTECHNIK berechtigt, den Mehraufwand bei der Bearbeitung dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

## **5. Qualität und Dokumentation**

(1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen neben den zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikationen (welche Vorrang haben) die anerkannten Regeln der Technik und gesetzlichen Vorschriften und behördlichen sowie berufsgenossenschaftlichen Maßgaben einzuhalten. Ferner muss die gelieferte Ware für die nach dem Vertragsverhältnis vorausgesetzte Verwendung bzw., wenn eine solche nicht zu ermitteln ist, die gewöhnliche Verwendung geeignet sein und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die KD INGENIEURTECHNIK nach der Art der gelieferten Ware erwarten kann.

(2) Der Lieferant hat ihm zumutbare Ausgangskontrollen vorzunehmen und dies im Bedarfsfall nachzuweisen.

(3) Es gelten ferner die QS-Richtlinien von KD INGENIEURTECHNIK, sofern solche existieren.

(4) Soweit Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Produktions- und Prüfungsunterlagen von KD INGENIEURTECHNIK verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, auf Bitten von KD INGENIEURTECHNIK den Behörden die gleichen Rechte betreffend den Betrieb des Lieferanten einzuräumen und jede zumutbare Unterstützung zu geben, sofern dies durch die Behörden von KD INGENIEURTECHNIK verlangt werden kann.

(5) Der Lieferant verpflichtet sich, seine Vorlieferanten ebenfalls entsprechend der vorstehenden Absätze zu verpflichten.

## 6. Mängelhaftung

(1) Eingehende Lieferungen werden entweder durch KD INGENIEURTECHNIK oder – bei einem Streckengeschäft – durch deren Abnehmer im Wege von zumutbaren Stichproben dahingehend untersucht, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorhanden sind; eine Rüge der dabei festgestellten Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes abgesandt wird. Prüfungen, die über die im vorstehenden Satz hinausgehen, behält sich KD INGENIEURTECHNIK für einen späteren Zeitraum vor; sollten bei solchen Prüfungen KD INGENIEURTECHNIK Mängel bekannt werden, hat KD INGENIEURTECHNIK die entsprechende Rüge innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung abzusenden.

(2) Bei Mängeln einer gelieferten Ware ist KD INGENIEURTECHNIK unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte berechtigt, nach ihrer Wahl Beseitigung der Mängel oder Ersatzlieferung zu verlangen. Verweigert der Lieferant die Nacherfüllung oder droht Gefahr im Verzug, kann KD INGENIEURTECHNIK auf Kosten des Lieferanten die Mängel beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, in nicht dringenden Fällen jedoch erst nach Absprache mit dem Lieferanten. Die sonstigen gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Mängelansprüche bleiben vollständig unberührt.

(3) Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, KD INGENIEURTECHNIK die ihr im Rahmen von notwendigen Rückrufaktionen, die

auf einem Gewährleistungsfall des Lieferanten beruhen, entstehenden Aufwendungen vollumfänglich zu ersetzen, soweit sie angemessen sind. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## 7. Eigentumsvorbehalt

(1) Einen Verkauf von Waren durch den Lieferanten an KD INGENIEURTECHNIK unter einfachem Eigentumsvorbehalt in Höhe des Rechnungsbetrages der jeweiligen Ware erkennt KD INGENIEURTECHNIK an. Mit der Bezahlung der jeweiligen Rechnung durch KD INGENIEURTECHNIK erlischt der jeweilige Eigentumsvorbehalt des Lieferanten.

(2) Andere Formen des Eigentumsvorbehalts seitens des Lieferanten, wie z. B. Konzernverrechnungsklauseln, Saldoklauseln oder Be- und Verarbeitungsklauseln, sind KD INGENIEURTECHNIK gegenüber unzulässig und unwirksam.

## 8. Schutzrechte

(1) Der Lieferant haftet für Ansprüche Dritter, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (zusammenfassend „Schutzrechte“) durch KD INGENIEURTECHNIK oder deren Kunden ergeben, sofern der Lieferant von der Verwendung der Liefergegenstände in dem Territorium, für welches die betroffenen Schutzrechte Gültigkeit haben, Kenntnis hatte oder hätte haben müssen. Er stellt die KD INGENIEURTECHNIK und deren Kunden insofern von allen Ansprüchen Dritter und Schadensersatzforderungen Dritter frei. Das Vorstehende gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von KD INGENIEURTECHNIK übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von KD INGENIEURTECHNIK hergestellt hat und der Lieferant nicht wusste und nicht hat wissen müssen, dass die Liefergegenstände Schutzrechte verletzen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, KD INGENIEURTECHNIK unverzüglich von dem Lieferanten bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen von KD INGENIEURTECHNIK oder ihrer Kunden zu unterrichten und KD INGENIEURTECHNIK und ihre Kunden im Rahmen des Zumutbaren bei der Verteidigung zu unterstützen.

## 9. Verzollung

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, KD INGENIEURTECHNIK fristgerecht die notwendigen Informationen über die Zollklassifikation der Waren und die Begründung dieser Zollklassifikation zu liefern, sowie alle von der Zollgesetzgebung geforderten Ursprungszertifikate, Lizenzen oder Autorisierungen.

(2) KD INGENIEURTECHNIK und der Lieferant verpflichten sich wechselseitig, der jeweils anderen Partei auf erstes Anfordern und fristgerecht sämtliche Informationen zu liefern, die von dieser Partei seitens der Zollgesetzgebung

gefordert werden. Im Falle, dass eine Partei ihren diesbezüglichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt, macht sich diese Partei der anderen Partei gegenüber schadensersatzpflichtig für alle unmittelbar aus der Pflichtverletzung folgenden Schäden, insbesondere für Verzögerungen, Mehrkosten, Transportschäden etc.

(3) Im Falle einer Verzollung von vom Lieferanten gelieferten Waren nach dem Zolltarifsystem des präferentiellen Ursprungs der EU garantiert der Lieferant, allen seinen zollrechtlichen Sorgfaltpflichten nachgekommen zu sein, um sicherzustellen, dass die Bedingungen für eine Verzollung nach dem Zolltarifsystem des präferentiellen Ursprungs erfüllt sind. Der Lieferant verpflichtet sich, KD INGENIEURTECHNIK alle für die Verzollung der Waren notwendigen Dokumente zukommen zu lassen. Im Falle von fehlerhaften Instruktionen oder Dokumenten hält der Lieferant KD INGENIEURTECHNIK von sämtlichen daraus resultierenden Zusatzbelastungen und -kosten sowie Schäden frei.

#### **10. Geheimhaltung**

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht der Öffentlichkeit zugänglichen kaufmännischen und technischen Informationen, Kenntnisse, Daten und Unterlagen, Know-hows, Berechnungen, Verfahren und Prozesse, die die Geschäftstätigkeit der KD INGENIEURTECHNIK betreffen und die dem Lieferanten aufgrund der Geschäftsbeziehung zu KD INGENIEURTECHNIK bekannt werden, strikt als Geschäftsgeheimnis von KD INGENIEURTECHNIK zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und nicht selbst zu nutzen. Mitarbeiter des Lieferanten sind vom Lieferanten entsprechend zu verpflichten.

(2) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die KD INGENIEURTECHNIK dem Lieferanten zwecks Anbahnung oder Durchführung von Lieferverhältnissen zugänglich macht, bleiben im Eigentum von KD INGENIEURTECHNIK. Der Lieferant hat diese Unterlagen auf erstes Anfordern von KD INGENIEURTECHNIK jederzeit umgehend herauszugeben und Kopien, gleich auf welchem Datenträger sie gespeichert sind, umgehend zu vernichten. Mitarbeiter und Unterprioritäten des Lieferanten sind vom Lieferanten entsprechend zu verpflichten.

#### **11. Verjährung**

(1) Ansprüche (egal welcher Art, ob auf Zahlung, Gewährleistung oder anderes) zwischen KD INGENIEURTECHNIK und dem Lieferanten verjähren in 3 Jahren ab Gefahrübergang. Sollte ein Gericht diesen Zeitraum als zu lang werten, ist der Zeitraum auf dasjenige Maß zu verkürzen, welches KD INGENIEURTECHNIK benötigt, um bei einer Inanspruchnahme durch eigene Kunden beim betroffenen Lieferanten Rückgriff nehmen zu können.

(2) Soweit der Lieferant im Rahmen seiner gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistung nachbessert oder Ersatz liefert, beginnt die Verjährungsfrist erneut zu laufen.

#### **12. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Zahlungen sowie alle sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zwischen den Parteien aus den zwischen ihnen bestehenden Lieferverhältnissen ist der im Handelsregister eingetragene Sitz von KD INGENIEURTECHNIK. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass dieser Sitz von KD INGENIEURTECHNIK der Ort ist, an dem die Waren nach dem Vertrag zu liefern sind (dies ist zugleich die Definition des Lieferortes gemäß europarechtlicher Verordnungen betreffend die internationale Zuständigkeit), auch wenn die Waren auf Wunsch von KD INGENIEURTECHNIK an einen anderen Ort versandt werden.

#### **13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

(1) Auf diese Einkaufsbedingungen sowie auf alle Liefer- und Leistungs-Verhältnisse zwischen KD INGENIEURTECHNIK und dem Lieferanten findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) – letzteres lediglich bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Lieferanten - Anwendung, jedoch unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den zwischen KD INGENIEURTECHNIK und dem Lieferanten eingegangenen Rechtsverhältnissen ist der im Handelsregister eingetragene Sitz von KD INGENIEURTECHNIK, wenn der Lieferant seinen Sitz im geographischen Europa hat. Bei Lieferanten mit Sitz außerhalb Europas werden Streitigkeiten dagegen nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter(n) endgültig entschieden; Schiedsgerichtsort ist München, Bundesrepublik Deutschland, Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

(3) Sollte KD INGENIEURTECHNIK von Dritten in Anspruch genommen werden und es sich in diesem Zusammenhang um einen Rückgriff gegen den Lieferanten handeln, ist KD INGENIEURTECHNIK berechtigt, den Lieferanten nach der Rechtsordnung und an dem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, welche für die Inanspruchnahme von KD INGENIEURTECHNIK durch den Dritten gelten.

#### **14. Diverses und Schlussbestimmungen**

(1) Die Regelungen dieser Einkaufsbedingungen ersetzen alle etwaigen vorherigen zwischen den Parteien betreffend den Gegenstand der vorliegenden Einkaufsbedingungen getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden zu diesen Einkaufsbedingungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Schriftformklausel. Von den Regelungen des vorliegenden Absatzes ausgenommen sind Individualvereinbarungen.

(2) Faxe und E-Mails genügen dem Schriftformerfordernis im Sinne dieser Einkaufsbedingungen oder sonstiger zwischen den Parteien getroffener Vereinbarungen.

(3) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und durchführbare zu ersetzen, die dem von den Parteien rechtlich und wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

(4) Die in diesen Einkaufsbedingungen verwendeten Überschriften dienen lediglich der Orientierung im Text. Sie haben keinen eigenständigen Bedeutungsgehalt.